

**Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg
-Besonderer Teil Rechtswissenschaft -
Öffentliches Recht -**

vom 20. September 2000

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen - Allgemeiner Teil - ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Zwischenprüfung im Fach Rechtswissenschaft - Öffentliches Recht ist der Prüfungsausschuß des Hauptfaches zuständig.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Spätestens nach dem zweiten Semester ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Einführung in das Öffentliche Recht für Nebenfachstudierende" gemäß § 4 Abs. 2 a). Die Orientierungsprüfung ist grundsätzlich von jedem Studierenden abzulegen, es sei denn, er hat die Orientierungsprüfung in seinem anderen Nebenfach abgelegt.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Die Orientierungsprüfung gilt als vorgezogener Teil der Zwischenprüfung.

§ 4 Art der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Prüfungsleistungen sind:

- a) eine Klausur von 2 Stunden Dauer in Verbindung mit der zweistündigen Lehrveranstaltung "Einführung in das Öffentliche Recht für Nebenfachstudierende" (entfällt bei Nachweis der gem. § 3 Abs. 1 abgelegten Orientierungsprüfung);
- b) eine Klausur von 2 Stunden Dauer in Verbindung mit der dreistündigen Lehrveranstaltung "Einführung in das Zivilrecht für Nebenfachstudierende";
- c) eine Hausarbeit in Verbindung mit der zweistündigen Lehrveranstaltung "Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger" Prüfungsgegenstände sind Staatsorganisationsrecht und Grundrechte.

§ 5 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 4 Abs. 2 mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet sind.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung -Besonderer Teil Rechtswissenschaft - Öffentliches Recht- vom 24. März 1999 (W.,F.u.K. 1999, S. 157) außer Kraft.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist von allen Studierenden abzulegen, die das Studium der Rechtswissenschaft - Öffentliches Recht an der Universität Heidelberg nach dem 1. Januar 2000 aufgenommen haben; § 3 Abs. 1 ist zu beachten.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" (W.,F.u.K.) vom 22. Dezember 2000, S. 1297.